

Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

vom 17. Mai 1992

*Das Volk des Kantons Obwalden
erlässt,*

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874¹ und des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Fassung vom 23. März 1990², sowie gestützt auf Artikel 16 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

als Gesetz:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Für den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, für die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung ist ausschliesslich das Bundesrecht massgebend.

² Die ordentliche Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts² (nachfolgend Bundesgesetz genannt).

³ Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit das Kantonsbürgerrecht davon nicht betroffen ist, regelt die Gemeinde.

Art. 2 Begriffe

¹ Personenbezeichnungen in diesem Gesetz und den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beider Geschlechter.

² Der Begriff Gemeinde bezeichnet in diesem Gesetz und den darauf abgestützten Erlassen die für das Bürgerrecht zuständige Gemeinde.

¹ SR 101

² SR 141.0

³ LB XIII, 1

II. Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Art. 3 Grundsatz

Die Einbürgerung nach diesem Gesetz verleiht alle Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht der Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Korporation oder Teilsame der Fall ist.

Art. 4 Bürgerrechtserwerb

¹ Nichtkantonsbürger können das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nur gemeinsam erwerben.

² Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts.

³ Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren das Kantonsbürgerrecht erworben wird.

Art. 5 Wohnsitzerfordernisse

¹ Für Ausländer gelten die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes. Von den in der Schweiz verbrachten Jahren müssen mindestens fünf im Kanton verlebt worden sein.

² Die Erleichterungen gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes gelten ebenfalls.

³ Schweizerbürger müssen einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton nachweisen.

Art. 6 Wohnsitz

¹ Für Ausländer gilt der Wohnsitzbegriff des Bundesgesetzes.

² Für Schweizerbürger gilt der Wohnsitzbegriff des Zivilgesetzbuches.

Art. 7 Eignung

Vor der Erteilung des Bürgerrechts ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt.

Art. 8 *Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung*

Ausländer müssen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen sein.

Art. 9 *Einbezug der Kinder*

In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen.

Art. 10 *Gesuchseinreichung durch Unmündige*

¹ Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich.

² Über 16 Jahre alte Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.

Art. 11 *Mehrfachbürgerrecht*

Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Schweizerbürger darf nur erfolgen, wenn dadurch die Bürgerrechte von höchstens zwei Kantonen und höchstens zwei Gemeinden erlangt oder die weitem Bürgerrechte aufgegeben werden.

III. Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Art. 12 *Verlust*

¹ Kantonsbürger, die durch Einbürgerung das Bürgerrecht eines andern Kantons erwerben, verlieren das Obwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie auf Anfrage hin nicht innert 30 Tagen schriftlich erklären, dieses beibehalten zu wollen; Kantonsbürger, die durch Einbürgerung das Bürgerrecht einer weitem Obwaldner Gemeinde erwerben, verlieren das bisherige Obwaldner Gemeindebürgerrecht, wenn sie auf Anfrage hin nicht innert 30 Tagen schriftlich erklären, dieses beibehalten zu wollen.

² Die Beibehaltung ist nur möglich, wenn dadurch die Bürgerrechte von höchstens zwei Kantonen und höchstens zwei Gemeinden erlangt oder die weitem Bürgerrechte aufgegeben werden.

³ Der Verlust des Bürgerrechts tritt mit der Zustellung des Entlassungsbeschlusses ein.

⁴ Wird das in einem andern Kanton oder einer andern Obwaldner Gemeinde erworbene Bürgerrecht nichtig erklärt, so lebt das Bürgerrecht, das wegen Fehlens einer Beibehaltserklärung untergegangen ist, wieder auf, sofern der Betroffene sonst kein Kantons- und Gemeindebürgerrecht mehr besitzen würde.

Art. 13 *Entlassung*

¹ Ein Kantonsbürger wird auf Begehren aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen, wenn er im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Staats- oder Kantonsbürgerrecht besitzt oder ihm ein solches zugesichert ist.

² Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechts nach sich.

Art. 14 *Einbezug der Kinder*

¹ In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

² Sie dürfen ebenfalls im Kanton keinen Wohnsitz haben und müssen ein anderes Staats- oder Kantonsbürgerrecht besitzen, oder es muss ihnen ein solches zugesichert sein.

Art. 15 *Gesuchseinreichung durch Unmündige*

Für die Entlassung Unmündiger aus dem Bürgerrecht gilt Art. 10 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 16 *Nichtigerklärung*

¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Personen, die in die nichtigerklärte Einbürgerung einbezogen wurden, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

³ Die entrichtete Einkaufssumme wird nach der Nichtigerklärung nicht zurückerstattet.

IV. Verfahren

Art. 17 *Endgültigkeit des Einbürgerungsentscheides*

¹ Gegen die Einbürgerungsentscheide des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung, des Regierungsrates sowie des Kantonsrates ist keine Weiterzugsmöglichkeit gegeben.

² Die Einbürgerungsentscheide sind nicht zu begründen.

Art. 18 *Akteneinsichtsrecht*

Der Gesuchsteller hat in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf Akteneinsicht.

V. Einkaufssumme

Art. 19 *Kantonale Einkaufssumme*

¹ Die kantonale Einkaufssumme wird in Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und der Zahl der Bewerber festgelegt. Bei Schweizerbürgern wird zusätzlich die Wohnsitzdauer im Kanton berücksichtigt.

² Der Kantonsrat legt den Rahmen der Einkaufssumme durch Verordnung fest.

Art. 20 *Verwendung*

Die kantonale Einkaufssumme fällt der Staatskasse zu.

Art. 21 *Zahlungsfrist*

Der Einbürgerungsentscheid wird erst rechtskräftig, wenn die kantonale und die kommunale Einkaufssumme bezahlt sind.

Art. 22 *Entlassungsgebühr*

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht richtet sich nach der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung⁴.

⁴ LB XVII, 8

Art. 23 *Kommunale Einkaufssumme*

Die Gemeinde setzt die Einkaufssumme für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts fest.

VI. Altrechtliche Verhältnisse

Art. 24 *Grundsatz*

Die Rechte der alten Landleute bleiben vorbehalten.

Art. 25 *Bestand*

Der von der zuständigen Behörde des Kantons Nidwalden getroffene Entscheid betreffend die Entlassung aus dem Kantons- und Schweizerbürgerrecht und betreffend die Feststellung, ob eine Person das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt, gilt in bezug auf die alten Landleute auch für den Kanton Obwalden.

Art. 26 *Einbürgerung*

¹ Angehörige der alten Landleutegeschlechter, die sich im Kanton Obwalden einbürgern wollen, haben nach dem ordentlichen Verfahren die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts einzuholen.

² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts tritt anstelle der Beschlussfassung durch den Kantonsrat die Feststellung des Regierungsrates, dass der Gesuchsteller Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts und deshalb ohne weiteres Kantonsbürger ist.

VII. Ehrenbürgerrecht

Art. 27 *Grundsatz*

¹ Personen, die sich um das Gemeinwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist an keine weiteren Voraussetzungen, wie namentlich Wohnsitzerfordernisse, gebunden.

Art. 28 *Wirkungen*

- ¹ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.
- ² Das Ehrenbürgerrecht hat keine Auswirkungen auf das bisherige Bürgerrecht.
- ³ Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und unvererblich.

Art. 29 *Zuständigkeit*

- ¹ Für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts des Kantons ist der Kantonsrat zuständig.
- ² Für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung zuständig.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz über die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts vom 10. Mai 1942⁵,
- b) die Ausführungsbestimmungen zur Gesetzgebung über das Bürgerrecht vom 17. Januar 1953⁶.

Art. 31 *Übergangsbestimmung*

- ¹ Für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist das zum Zeitpunkt des Entscheids geltende Recht massgebend.
- ² Bei mehrstufigen Entscheiden ist auf den Zeitpunkt des Entscheids der letzten Instanz abzustellen.

⁵ LB VII, 386, und IX, 421

⁶ LB IX, 119, und XIX, 235

Art. 32 *Vollzugsvorschriften*

Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten, welche gestützt auf das Bundesgesetz erforderlich sind.

Art. 33 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Sarnen, 17. Mai 1992

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Anton Röthlin
Der Landschreiber: Urs Wallimann